

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen
der Compose 2 Compete GmbH
(Stand: Juli 2014)

I.

Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 1. bis einschließlich 6. gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.

Für Kauf- und Werklieferungsverträge gelten zusätzlich die Regelungen unter nachfolgend Punkt II. und für Verträge, die die Lieferung und Lizenzierung von Software zum Gegenstand haben sind zusätzlich die Bestimmungen unter Punkt III. maßgeblich.

Besondere Regelungen in Bezug auf Werkverträge finden sich unter Punkt IV. und für Dienstleistungsverträge sind zusätzlich die Bestimmungen unter Punkt V. zu beachten.

Die Schlussbestimmungen unter Punkt VI. gelten wiederum für alle unseren Lieferungen und Leistungen, unabhängig vom Vertragstypus.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 BGB.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Aufträge, Angebote zum Abschluss von Verträgen und Bestellungen werden nachstehend einheitlich „Aufträge“ genannt. Diese sind freibleibend.
- 2.2. Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Mündlich erteilte Aufträge werden erst wirksam, wenn unserer schriftlichen Bestätigung innerhalb angemessener Prüfungsfrist von mindestens 10 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung nachfolgt. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen werden zu Dokumentationszwecken ebenfalls schriftlich niedergelegt. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern, die nicht vertretungsbefugt sind, werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.3. Für den Umfang unserer vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.4. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen unsererseits einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

- 2.5. Teillieferungen/-leistungen sind zulässig.
- 2.6. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Unsere Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Muster und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art unterliegen dem Eigentums- und / oder Urheberrecht und dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Liegen zwischen Vertragsschluss und unserer Leistung bzw. Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass die Verzögerung durch uns zu vertreten ist, können wir den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von uns zu tragen sind, angemessen erhöhen. In einem solchen Fall werden regelmäßig die am Versandtage geltenden Preise berechnet.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen bargeldlos, sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten. Unsere Vertreter oder sonstiges Verkaufspersonal unsererseits sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt.
- 3.3. Bei Überschreitung eines festgesetzten Zahlungstermins tritt ohne Mahnung Verzug ein (§ 286 Abs. 2 BGB). In diesem Fall sind wir berechtigt, im Rahmen von § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen, sofern wir nicht einen höheren Verzugszinsschaden nachweisen.
- 3.4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sofern sie auf Nebenplätze ausgestellt sind, haften wir nicht für die rechtzeitige Protesterhebung. Diskont-, Wechsel- und Einziehungskosten trägt der Kunde.
- 3.5. In folgenden Fällen wird der Kaufpreis ohne Mahnung sofort fällig:
 - die vereinbarten Wechsel oder Schecks werden nicht rechtzeitig gegeben oder können nicht rechtzeitig eingelöst werden,
 - der Kunde stellt die Zahlungen ein,
 - es wurde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder
 - in das Vermögen des Kunden wird die Zwangsvollstreckungen betrieben.

Sofern unsere Forderungen gegen den Kunden im Rahmen eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden auf eine Quote herabgesetzt werden, entfällt ein Anspruch des Kunden auf vereinbarte Nachlässe und / oder Boni.

- 3.6. Wir sind in den vorstehend in Ziff. 3.5 bezeichneten Fällen auch berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts, zur Sicherstellung oder bestmöglichen freihändigen Verfügung für Rechnung und Gefahr des Kunden, ohne dass dies bereits als Rücktritt unsererseits vom Vertrag gilt. Wir können in den in Ziff. 3.5 bezeichneten Fällen und nach Rücknahme des Liefergegenstandes auch Schadensersatz statt der Leistung ohne besondere Fristsetzung verlangen. Der Schadenersatz beträgt 10 % des

Kaufpreises soweit der Kunde nicht einen niedrigeren oder wir einen höheren Schaden nachweisen.

- 3.7. Wir sind berechtigt, wenn wir über die Kreditwürdigkeit des Kunden eine ungünstige Auskunft erhalten, die der Kunde nicht widerlegen kann, Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit oder Lieferung gegen Nachnahme zu verlangen oder die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB erheben.
- 3.8. Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Die Geltendmachung von Aufrechnungsansprüchen und/oder von Zurückbehaltungsrechten seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Ansprüche des Kunden von uns unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten oder verkauften Gegenständen (nachfolgend auch „**Eigentumsvorbehaltware**“ genannt) vor, bis sämtliche Forderungen unsererseits, auch künftige oder bedingte, gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen und Kosten, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Wir sind berechtigt, die Eigentumsvorbehaltware während der betriebsüblichen Öffnungszeiten beim Kunden zu besichtigen und zu erfassen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltware nach Abmahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Gegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Eigentumsvorbehaltware zu verlangen.
- 5.4 Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden sind wir berechtigt, die zurückgenommene Eigentumsvorbehaltware entweder freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös gutzuschreiben oder zum Vertragspreis abzüglich Skonto, Rabatten und sonstigen Nachlässen gutzuschreiben. Für den durch Rücknahme und Weiterverkauf uns entstehenden Aufwand wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Vertragspreises fällig.
- 5.5 Der Kunde darf die Eigentumsvorbehaltware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Pflicht, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Zahlungen Dritter insbesondere durch Zahlungen von Wechselgiranten nicht aufgehoben. Insoweit gehen unsere Rechte auf den Zahlenden über.

- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes schon jetzt an uns abgetreten.
- 5.7 Der Kunde ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Bedingungen weiterzuverkaufen, die mit diesen Verkaufsbedingungen übereinstimmen. Befindet sich der Kunde jedoch in finanziellen Schwierigkeiten oder hat er sein Schuldkonto gegenüber uns nicht ausgeglichen, so kann er über Eigentumsvorbehaltsware nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis verfügen. Verfügungen ohne diese Erlaubnis sind ungültig, wenn sie nicht nachträglich genehmigt werden.
- 5.8 Der Kunde tritt hiermit alle ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Rechtsgründen hinsichtlich der Vorbehaltsware entstandenen oder entstehenden Forderungen und Gegenleistungen an uns ab. Der Kunde bleibt zwar auch nach der Abtretung zur Einziehung von Forderungen ermächtigt, doch steht es uns frei, Forderungen unmittelbar vom Abnehmer des Kunden einzuziehen. Wir werden dies vermeiden, solange der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Wir können vom Kunden die Angabe aller abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie die Mitteilung aller weiteren zum Einzug erforderlichen Unterlagen und deren Aushändigung verlangen. Ebenso ist auf Verlangen den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen (offene Zession). Wird die Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen dessen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Preises als abgetreten.
- 5.9 Die Verarbeitung von Eigentumsvorbehaltsware wird durch den Kunden stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Eigentumsvorbehaltsware zu der neuen Sache.
- 5.10 Wir verpflichten uns, die dem Kunden zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- 5.11 Trotz des Eigentumsvorbehaltes trägt der Kunde die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Gegenstände.

6 Haftung

Wir leisten Schadensersatz in folgenden Fällen:

- 6.1 Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in nachstehend Ziffer 6.4 aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
- 6.2 Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 6.3 Wir haften für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

- 6.4 Wir haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn wir diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist unsere Haftung auf den Betrag begrenzt, der für uns zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 6.5 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

II.

Besondere Bestimmungen für Kaufverträge/Werklieferverträge

Die nachfolgenden Regelungen unter Ziff. 7. bis einschließlich 14. gelten ausschließlich für Leistungen unsererseits, die als Kauf- oder Werklieferverträge zu qualifizieren sind. Hierzu gehören insbesondere alle Angebote, Verkäufe und/oder Lieferungen von beispielsweise CNC-Anlagen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Sondermaschinen und Verkettungen.

7. Preise

Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung auf das Transportmittel, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind. Zu den Preisen / etwaigen Anzahlungsbeträgen kommen die Umsatzsteuer oder Zölle in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie anfallende Überführungskosten hinzu.

8. Lieferung, Gefahrübergang

- 8.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes, bzw. der Anzeige der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten und Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Der Versand erfolgt somit auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Kunden, sofern nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.2. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat oder durch Fälle höherer Gewalt, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8.4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus nachstehend Ziff.11 (Gewährleistung) dieser Bedingungen entgegenzunehmen, bzw. abzunehmen.

9. Lieferfrist

- 9.1. Lieferfristen und Termine sind freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Lieferzeit vereinbart ist.

- 9.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Ausführungsfrist für abzunehmende Leistungen ist mit der Anzeige der Abnahmebereitschaft eingehalten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (wie z. B. Betriebsstörungen, Liefersperren, Transportmangel, behördliche Maßnahmen) und in Fällen höherer Gewalt, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von maßgeblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 9.3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die fristgerechte Vertragserfüllung und Mitwirkung durch den Kunden, z.B. im Hinblick auf die Bereitstellung von Dokumentation, Berechnungen, Lastkollektiven, Genehmigungen, Freigaben sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Stellung von Zahlungssicherheiten, voraus. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs, die durch uns angenommen werden, haben eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zur Folge.
- 9.4. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Kaufpreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Ziff. 12.2 dieser Bedingungen.
- 9.5. Sofern wir mit der Lieferung/Leistung in Verzug kommen und dem Kunden hieraus ein Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Kunde uns zu einem Zeitpunkt, zu dem wir uns in Verzug befinden – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. 12.2 dieser Bedingungen.
- 9.6. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten - bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat- berechnet, soweit der Kunde nicht geringere Kosten nachweist. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

10 Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, bei höherer Gewalt, bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden trotz Fristsetzung sowie bei Zahlungsverzug - unbeschadet aller Schadenersatzansprüche - durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von vorstehend Ziffer 9.2 dieser Bedingungen die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann oder der Kunde einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abnahme des Gegenstandes in Verzug ist.

11 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der verkauften und/oder gelieferten Ware (nachfolgend auch „**Vertragsgegenstand**“ genannt) leisten wir gegenüber dem Kunden unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Regelungen in nachstehend Ziff. 12 (Haftung) dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- 11.1 Soweit der Vertragsgegenstand zur Herstellung von Anlagen oder Anlageteilen oder zum oder für den Einbau in Maschinen und Geräte des Kunden vorgesehen ist und nicht hierfür von uns entwickelt und/oder konstruiert worden ist, gewährleisten wir nicht die ausreichende Eignung, Stärke oder Haltbarkeit. Die Prüfung auf Eignung des Vertragsgegenstandes für die Zwecke des Kunden obliegt in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung allein dem Kunden. Nur unter diesen Voraussetzungen finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Alle diejenigen Vertragsgegenstände oder Teile davon sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns.

- 11.2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde - nach Verständigung mit uns- uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, tragen wir von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten folgende Kosten:

die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes zum Ort der Vertragserfüllung sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus bzw. der Reparatur einschließlich angemessener Wegekosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Nachbesserung außerhalb der Werkstatt des Kunden, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer eigenen Fachleute.

- 11.3 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 11.4 Wir sind berechtigt, den Kunden im Falle von Mängeln an wesentlichen Fremderzeugnissen, die wir im Vertragsgegenstand verwendet haben, wegen der Ansprüche auf Nachbesserung und Ersatzlieferung zunächst auf die Service-Organisation der jeweiligen Hersteller zu verweisen, ohne dass hiermit eine Einschränkung der von uns übernommenen Gewährleistung verbunden ist.
- 11.5 Die Gewährleistung entfällt für offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- oder Zuweniglieferung), die uns nicht binnen 10 Tagen nach Eingang des Vertragsgegenstandes beim Kunden schriftlich angezeigt wurden sowie für Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, insbesondere an Dichtungen, Isolierungen und Federn, sowie ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, von uns nicht genehmigten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Missachtung der Betriebs- und Wartungsvorschriften, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschteile, die den Original-Ersatzteilen nicht entsprechen, oder durch biologische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind und die nicht von uns zu verantworten sind.

Rechtsmängel:

- 11.6 Führt die Benutzung des Vertragsgegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der

Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber im Innenverhältnis freistellen.

- 11.7 Unsere in vorstehend Ziff. 11.6 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen in nachstehend Ziff. 12.2 dieser Bedingungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- a) der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet und
 - b) der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und ggf. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Ziff. 11.6 dieser Bedingungen ermöglicht und
 - c) uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Vertragsgegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11.8 Für gebrauchte Vertragsgegenstände ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

12 Haftung

- 12.1 Wenn durch unser Verschulden der Liefergegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen in vorstehend Ziff. 11 (Gewährleistung) und nachfolgend Ziff. 12.2 dieser Bedingungen entsprechend.
- 12.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (a) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (d) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - (b) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - (c) Wir haften für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - (d) Wir haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn wir diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist unsere Haftung auf den Betrag begrenzt, der für uns zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

12.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

13 Verjährung

- 13.1 Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang auf den Kunden. Gewährleistungsansprüche des Kunden für den Vertragsgegenstand verjähren frühestens in 12 Monaten seit Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Endabnehmer, spätestens jedoch in 15 Monaten seit Lieferung an den Kunden.
- 13.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

14 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, gelten für die mitverkaufte Software zusätzlich die Bestimmungen unter nachfolgendem Punkt III. (Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten).

III.

Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten

Für Leistungen unsererseits, die zum Inhalt die Lieferung und/oder Lizenzierungen von Softwareprodukten haben, gelten zusätzlich zu den Regelungen unter vorstehend Punkt I. und nachstehend Punkt VI. die nachfolgenden Bestimmungen in den Ziff. 15 bis einschließlich Ziff. 27.

15. Anwendungsbereich Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten

- 15.1. Für die Überlassung von Software wird zwischen dem Kunden als Lizenznehmer und uns ein Lizenzvertrag geschlossen. Der Lizenzvertrag berechtigt den Kunden, die in unserer Auftragsbestätigung genannte, lizenzierte Software nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu nutzen. Die Software kann je nach Bereitstellungsform (CD, DVD, USB-Stick, FTP, Webserver etc.) vom Datenträger geladen werden. Der Kunde hat für die Bereitstellung der von uns vorgegebenen Hardware-Schnittstelle Sorge zu tragen. Durch die Installation oder die Nutzung der gelieferten Software – unabhängig davon was früher eintritt – erkennt der Kunde die Bedingungen dieses Lizenzvertrages an.
- 15.2. Software im Sinne des Lizenzvertrages meint den Inhalt der Datei(en), Datenträger und Dokumentationen mit dem zusammen der Lizenzvertrag geliefert wird.
- 15.3. Mit Zustandekommen des Lizenzvertrages erkennt der Kunde diese Bedingungen bezüglich der Lieferung von lizenzierter Software durch uns an.
- 15.4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für spätere Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Kunden von uns während der Dauer der Lizenz überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 15.5. Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem

Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen ausschließlich uns zu.

- 15.6. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme von uns, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als unser geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unseres Unternehmens. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Gestattung nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind gem. den Regelungen in nachstehend Ziff. 25. (Geheimhaltung) dieser Bedingungen geheim zu halten.

16. Lizenztypen

- 16.1. Es wird im Folgenden zwischen Einzelplatzlizenz (Single License) und Netzwerklizenz (Floating License) unterschieden. Der ausgelieferte Lizenztyp ist von den Parteien bei Abschluss des Lizenzvertrages zu bezeichnen.

Die Lizenzarten werden wie folgt unterschieden:

- a) Einzelplatzlizenz (Single License / Named License):
Die Lizenz ist an eine benannte Datenverarbeitungseinheit gebunden. Die Bestimmung der Datenverarbeitungseinheit findet durch die erste Verwendung der Lizenz statt, sofern die Datenverarbeitungseinheit nicht ausdrücklich im Lizenzvertrag benannt ist. Die lizenzierte Software darf nur auf der dafür bestimmten Datenverarbeitungseinheit installiert und genutzt werden. Eine nachträgliche Änderung der bestimmten Datenverarbeitungseinheit darf nur gemäß den Regelungen in nachstehend Ziff. 18.5. erfolgen.
- b) Netzwerklizenz (Floating License / Concurrent User License)
Die Lizenz wird von einem Server zur Ausführung der Software verfügbar gemacht und darf auf beliebig vielen Datenverarbeitungseinheiten innerhalb des lokalen Netzwerks installiert werden. Möchte ein autorisierter Benutzer die Software verwenden, so fragt die Datenverarbeitungseinheit die Verfügbarkeit einer Lizenz bei dem zentralen Server an. Ist eine Lizenz verfügbar, erlaubt der Server die Nutzung der Software. *Sobald die Verwendung* der Software beendet wird, steht die Lizenz anschließend wieder für weitere autorisierte Benutzer innerhalb des lokalen Netzwerks zur Verfügung.

- 16.2. Die Lizenz gilt grundsätzlich nur zur Nutzung für die in dem Lizenzvertrag benannte Nietanlage. Die Erweiterung der Nutzung bestehender Lizenzen für zusätzliche Nietanlagen erfordert eine entsprechende Lizenzerweiterung.

17. Gegenstand der Lizenz, Installation

- 17.1. Gegenstand der Lizenz ist die für die Vertragslaufzeit dem Kunden überlassene und von uns entwickelte und hergestellte Software und der dazugehörigen Dokumentation nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte. Die genaue Spezifizierung der überlassenen Software ist dem Lizenzvertrag zu entnehmen.
- 17.2. Für separat mitgelieferte Fremdsoftware anderer Hersteller gelten vorbehaltlich anderslautender Regeln im Vertrag die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 17.3. Mangels anderweitiger Regelungen in dem Lizenzvertrag erhält der Kunde die Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger im Objektcode-Format zur Selbstinstallation auf seinen Systemen.

- 17.4. Alle Datenverarbeitungsgeräte (jegliche Art von Speichermedien und Zentraleinheiten), auf welchen die Software ganz oder teilweise kurzzeitig oder auf Dauer abgelegt wird, befinden sich in den Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (beispielweise die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.
- 17.5. Die Installation von Einzelplatzlizenzen auf anderen als den durch den Lizenzvertrag oder durch Erstinstallation bestimmten Datenverarbeitungsgeräten müssen uns angezeigt werden und bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung.

18. Nutzungsrechte

- 18.1. Der Kunde erhält ein einfaches, d.h. ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software und den dazugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Software im Sinne dieser Regelungen ist dabei der Inhalt der Datei(en), Datenträger und Dokumentationen, die durch uns im Rahmen des Auftrags geliefert werden. Der Kunde hat für die Bereitstellung der von uns vorgegebenen Hardware-Schnittstelle Sorge zu tragen. Durch die Installation oder die Nutzung der gelieferten Software erkennt der Kunde diese Bedingungen an.
- 18.2. Bei einer Netzwerklizenz ist die Nutzung der Software nur auf einem Datenverarbeitungsgerät zur gleichen Zeit zulässig.
- 18.3. Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Kunde die Software, die von ihm ggf. erstellten Sicherungskopien sowie die Dokumentation an uns herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Kunde diese löschen und uns dies schriftlich bestätigen.

19. Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde ist – außer im nachfolgend dargestellten Umfang - nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder weiterzuentwickeln.

Der Kunde ist

- a) berechtigt eine Sicherungskopie der Software anzufertigen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
- b) *nicht* berechtigt, die Software zur Nutzung oder das Recht zur Nutzung an Dritte zu übertragen, es sei denn dies wurde von uns schriftlich ausdrücklich gestattet.
- c) *nicht* berechtigt, die Software an Dritte zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, weiter zu lizenzieren oder in einer sonstigen Form ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung unter zu lizenzieren oder ansonsten durch Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form den Gebrauch der Software durch und für Dritte zugänglich zu machen.

- d) *nicht* berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, oder zu übersetzen oder keine Teile aus der Software herauszulösen, außer und soweit dies nach dem Urheberrechtsgesetz unabdingbar zulässig ist.

20. Dauer der Lizenz

- 20.1. Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt wird die Lizenz zeitlich unbegrenzt erteilt. Die Laufzeit richtet sich ansonsten nach unserer jeweiligen Auftragsbestätigung.
- 20.2. Sofern der Kunde die in dem Lizenzvertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen verletzt, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären. Es gelten in diesem Fall entsprechend die Regelungen der Ziff. 18.3.

21. Gebühren

- 21.1. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Lizenzvertrag, ansonsten nach den marktüblichen Konditionen.
- 21.2. Die Gebühr ist, sofern keine anderweitige Regelung im Lizenzvertrag getroffen ist, bei Überlassung der Software zu entrichten und sofort fällig.
- 21.3. Eine etwaige Wartung der Software durch uns erfolgt durch einen gesonderten Auftrag. Für die Wartung der Software entstehen gesonderte Gebühren.

22. Beschädigung oder Verlust

Bei einer Beschädigung oder einem Verlust der Software, des Datenträgers, der Dokumentation oder des Lizenzmediums ist der Ersatz durch uns möglich, sofern der Lizenznehmer die Beschädigung bzw. den Verlust nachweist oder hierüber eine eidesstattliche Versicherung abgibt. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der Kunde.

23. Open Source

- 23.1. Die Software enthält möglicherweise Freeware, Shareware oder Open Source Software. Für die Nutzung dieser Freeware, Shareware oder Open Source Software wird keine Lizenzgebühr von uns erhoben.
- 23.2. Der Lizenznehmer erkennt an, dass wir weder für Mängel der Freeware, Shareware oder Open Source Software haften, noch sonst eine Haftung hinsichtlich Freeware, Shareware oder Open Source Software übernehmen. Bezüglich dieser Teile der Software akzeptiert der Kunde die spezifischen Bedingungen, die Teil der Softwaredokumentation sind (Open Source Bedingungen). Auf Anfrage des Kunden werden wir dem Kunden eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesen Bedingungen und die Open Source Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die Open Source Software die Open Source Bedingungen den Regelungen dieser Bedingungen vor.

24. Beschaffenheit der Software, Gewährleistung, Verjährung

- 24.1. Wir erbringen alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik. Nach diesem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei

von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von uns zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

- 24.2. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 24.3. Weist die Software einen Mangel auf, so werden wir nach Wahl des Kunden im Rahmen der Gewährleistung nachbessern oder nachliefern („Nacherfüllung“). Wir können die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Liefern wir zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Kunden vollständig zu beseitigen.
- 24.4. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Ansonsten gelten ergänzend die §§ 433 ff. des BGB.
- 24.5. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Wir können die Mängelbeseitigung nach unserer Wahl vor Ort beim Kunden oder in unseren Geschäftsräumen durchführen. Wir können die Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und uns nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 24.6. Der Kunde ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Installation und Nutzung der Software entsprechend der bei Lieferung der Software beigefügten Anleitung.

25. Haftung

- 25.1. Wir haften für Schäden bei Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (a) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (d) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - (b) Wir haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- (c) Wir haften für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für uns bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - (d) Wir haften für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - (e) Wir haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn wir diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist unsere Haftung auf den Betrag begrenzt, der für uns zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 25.2. Wir haften für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 25.3. Eine weitere Haftung unsererseits ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

26. Geheimhaltung

- 26.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 26.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 26.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 26.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 26.5. Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

27. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

- 27.1. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 27.2. Der Kunde wird es uns auf unser Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

IV.

Besondere Bestimmungen für Werkverträge

Die nachfolgenden Regelungen unter Ziff. 28. bis einschließlich 29. gelten ausschließlich für Leistungen unsererseits, die zum Inhalt die Erstellung eines Werkes haben und somit den Bestimmungen eines Werkvertrags unterfallen.

28. Abnahme

- 28.1. Mit der Abnahme erklärt der Kunde gegenüber uns, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht.
- 28.2. Mit dem Aufruf zur Abnahme übergeben wir dem Kunden ein Inventar der abzunehmenden Gewerke und zum Bereitstellungszeitpunkt übergeben wir die abzunehmenden Gewerke. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die vierwöchige Abnahmefrist.
- 28.3. Der Kunde erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Mängel unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen. Die Zuordnung von Mängeln zu den Mängelkategorien gem. nachfolgend Ziff. 28.5. erfolgt in Abstimmung zwischen dem Kunden und uns. Die Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt dem Kunden vorbehalten. Der Kunde wird uns den Mangel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich melden.
- 28.4. Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der Kunde an uns das Abnahmeprotokoll, das die Erklärung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, das Mängelprotokoll und im Falle der Verweigerung der Abnahme die Begründung für eine Verweigerung beinhaltet.
- 28.5. Während der Abnahmeprüfung im Gewerk festgestellte Mängel werden in folgende Kategorien geordnet:

Kategorie 1: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Werks ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Kategorie 2: Die Nutzung des Werks ist nicht so weit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 3: Das Werk kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

- 28.6. Wenn abnahmehinderliche Mängel während der Abnahmeprüfung festgestellt werden, verlängert sich die Abnahmefrist um die Dauer der Mängelbehebung sowie um eine angemessene Testfrist. Eine Verlängerung der Abnahmefrist findet nicht statt, wenn durch den abnahmehinderlichen Mangel die Durchführung der Abnahmeprüfung weder wesentlich behindert wird noch ausgesetzt werden muss.
- 28.7. Die Abnahme des Werks ist vom Kunden im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald wir das Funktionieren des Werks gemäß Leistungsbeschreibung bzw. dessen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung bzw. dessen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen haben und dabei keine Mängel der Kategorie 3 aufgetreten sind.
- 28.8. Mängel der Kategorie 2 werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung erhoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorien 1 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.
- 28.9. Die Abnahme/Teilabnahme des Werks gilt als erklärt, wenn sich der Kunde innerhalb der Abnahmefrist von 4 Wochen zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Mangel der Kategorie 3 vorliegt.
- 28.10. Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile können wir die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

29. Gewährleistung

- 29.1. Wir gewährleisten, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.
- 29.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt zwölf Monate.
- 29.3. Treten Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Kunde wird uns im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.
- 29.4. Wir leisten nach unserer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr. Der Kunde wir uns angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je gerügtem Mangel endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder, bei Verschulden unsererseits, Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 29.5. Ein Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann vom Kunden jedoch nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung unsererseits verlangt werden.
- 29.6. Bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf diese Leistungsteile beschränkt, sofern die übrigen Leistungsteile für sich alleine für den Kunden wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

- 29.7. Die Gewährleistung erlischt für solche Werkkomponenten, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 29.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir den hieraus entstandenen Schaden vom Kunden ersetzt verlangen. Wir können die Vergütung unseres Aufwandes verlangen, soweit wir aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden sind, ohne dass der Kunde einen Mangel des Werks anschließend nachweisen konnte.

V.

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsverträge

Die nachfolgenden Regelungen der Ziff. 30. bis einschließlich 31. sind auf Vertragsverhältnisse anwendbar, die zum Gegenstand die Erbringung einer Dienstleistung haben.

30. Auftragsdurchführung

Wir sind berechtigt zur Auftragsbefreiung Dritte zu beauftragen. Dies erfolgt im Einzelfall zu unserer Unterstützung bei der Durchführung des Auftrags. Wir bleiben gegenüber dem Kunden der alleinige Vertragspartner und verantwortlich für die vertragsgemäße Leistung.

31. Leistungsstörung

- 31.1. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und haben wir dies zu vertreten, (Leistungsstörung), so sind wir verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist uns nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 31.2. Diese Pflicht unsererseits besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt.
- 31.3. Haben wir eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt uns die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb der vom Kunden gesetzten Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 31.4. Im Falle einer Kündigung gem. den Regelungen unter vorstehend Ziffer 31.3 haben wir Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
- 31.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörung beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, insbesondere unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Arglist sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VI.

Schlussbestimmungen

Die nachfolgenden Regelungen in den Ziff. 32. bis einschließlich 34. gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen.

32. Sonstige Vereinbarungen

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

33. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 33.1. Einbeziehung und Auslegung dieser Bedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 33.2. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Unternehmenssitz.
- 33.3. Gerichtsstand ist der für unseren Unternehmenssitz zuständige Gerichtsort. Wir sind auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist. Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, sind wir berechtigt, ein Schiedsgericht anzurufen, welches unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter endgültig entscheidet. Verfahrenssprache ist deutsch. Tagungsort des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.

34. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.